

EIGENTUM AN UNKÖRPERLICHEN SACHEN:
SPURENSUCHE ZUM RÖMISCHEN SACHBEGRIFF

Zoltán Végh

„Der gesetzliche Schutz von Urheber und Werk ist, geschichtlich gesehen, jung. Wenig älter und lange Zeit nicht frei vom Positivismus ist die Auseinandersetzung der Wissenschaft mit dem Urheberrechtskomplex. Bis heute dürfen wir kaum so vermessen sein zu glauben, für alle Zeit endgültige rechtliche Formen für das Urheberrecht gefunden oder die letzten und geheimsten Zusammenhänge, die der Urhebertat zu Grunde liegen, entdeckt zu haben.“¹ Diese fast prophetischen Worte sind vielleicht ein guter Einstieg in die aktuelle Entwicklung, aber auch für einen kurzen Rückblick in die Wurzeln der europäischen Rechtsentwicklung. Die Geschichte des „geistigen Eigentums“ ist so alt, oder zumindest erst ab dem Zeitpunkt dokumentiert, seit es schriftliche Überlieferung gibt. Wir wollen uns hier auf literarische Erzeugnisse beschränken und künstlerische Produkte außer Acht lassen, waren doch bildnerische Künstler bis in die Neuzeit als Handwerker und nicht als geistig schöpferische Menschen angesehen. Auf musikalischem Gebiet gilt fast dasselbe. Es gibt zwar eine große Zahl von Herrscherpersönlichkeiten,² sowohl in Österreich, England wie auch in Preußen, die teils gute Instrumentalisten waren und ausgezeichnete Werke komponierten. Am Beispiel des berühmten berüchtigten Carlo Gesualdo (Fürst von Venosa 1566-1613) sehen wir, dass er aus Standesgründen seine frühen Kompositionen nicht unter eigenem Namen veröffentlichten konnte, da diese Tätigkeit nicht standesgemäß gewesen wäre.

Es ist Mode geworden, in der wissenschaftlichen Vergangenheit von Personen des öffentlichen Lebens zu wühlen, um diese zu diskreditieren und unabhängig von deren sonstigen Leistungen ihren Verbleib in öffentlichen Funktionen unmöglich zu machen. Ob dies immer mit lauterer wissenschaftlichen Absichten geschieht, bleibe dahingestellt. Niemand wird zugeben, die Desavouierung nicht im Dienste der Wahrheit, sondern aus taktischen Überlegungen vorgenommen zu haben. So sind u.a. ein Angehöriger eines ehemals herrschenden Hauses, amtierende Minister und selbst Staatspräsidenten der undokumentierten Übernahme fremder Forschungsergebnisse verdächtigt, teilweise auch überführt worden.

Die Versuchung ist größer denn je. Aber auch die Gefahr der Aufdeckung ist im selben Maße gestiegen. Die grenzenlose Fülle der Informationen im Internet verleitet sehr leicht dazu, Inhalte herunter zu laden und unverändert oder leicht modifiziert mit einem Mausklick in ein eigenes Manuskript zu transferieren. Die Kehrseite dieser „Arbeitserleichterung“ ist die immer mehr verbesserte Möglichkeit, mit Suchmaschinen durch

¹ Walter BAPPERT: *Wege zum Urheberrecht*, Frankfurt a. M., 1962, 1.

² Die Kaiser Ferdinand III, Leopold I., König Friedrich II. von Preußen, Heinrich VIII. von England, um einige zu nennen.

Eingabe einiger markanter Textpassagen eines Werkes den Originalen auf die Spur zu kommen.

Bemerkenswerter Weise wird bei diesen forcierten Plagiatsinvestigationen immer nur der Aspekt der unethischen Übernahme fremder Ergebnisse ohne Quellennachweis hervorgehoben. Andere Aspekte bleiben oft unberücksichtigt oder spielen nur eine marginale Rolle. Zum einen wird wenig über die Verantwortlichkeit derer gesprochen, die solche Arbeiten approbiert haben. Oft liegt auch die Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten Jahrzehnte zurück, die Gutachter sind manchmal nicht mehr greifbar. Zum anderen wird die Rolle des „verschwiegenen“ Urhebers des transportierten Inhaltes meist außer Acht gelassen. Sicher würde man die Dinge genauer verfolgen, wenn sich aus der Übernahme von Forschungsergebnissen auch wirtschaftliche Konsequenzen, Nachteile für den Urheber und Vorteile für den Übernehmer ergäben. Meist sind solche Anleihen von anderen Autoren finanziell nicht quantifizierbar. Handelt es sich um Patente, Industriemuster, Kompositionen oder im Handel befindliche Druckwerke, ließe sich ein eventueller Schaden viel leichter feststellen und zuordnen. Etwaige wirtschaftliche Vorteile, die sich aus einem verbesserten Karriereverlauf des Kopisten ergeben könnten, würden kaum als Schädigung des Ideenlieferanten festgemacht werden können.

Dennoch stellt sich die Frage, wo und wie die nicht nachgewiesene Übernahme fremder geistiger Erzeugnisse juristisch zu qualifizieren ist und welchen Stellenwert im Rechtsverkehr dieses Objekt der Übernahme einnimmt.

Einordnung des geistigen Eigentums. Zur der moderne Jurist ist bei der Beschäftigung mit dem bürgerlichen Recht mehr oder minder ausschließlich auf die übliche Einteilung der Materie in fünf Sachgebiete festgelegt. Ende des 18. Jahrhunderts begegnen wir zum ersten Mal der Einteilung des Materials in fünf Bücher.³ Georg Arnold Heise übernahm diese Einteilung und machte sie so langfristig zum Standard in der Zivilistik.⁴ Das am Ende der Pandektistik 1896 vollendete BGB hat sich an diese Einteilung gehalten und mit Allgemeinem Teil (einschließlich Personenrecht), Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht auch das Muster für die Behandlung der einzelnen Materien in den Lehrbüchern (einschließlich der modernen Lehrbücher des Römischen Rechtes) vorgegeben. Diese Einteilung weicht in der äußeren Struktur wesentlich von der durch Jahrhunderte üblichen Systematik der Einteilung des Materials ab.

Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch 1811 ist fast 100 Jahre früher entstanden, in zeitlicher Nähe zum Code Civil aus 1804. Obwohl das ABGB sich ausdrücklich vom römischen Recht absondern will und sich auf die natürlichen Grundlagen des Rechtes beruft, hat es in seiner Systematik die Institutionen des Gaius aus dem 2. Jhd. zugrunde gelegt.

Im ersten Buch der Institutionen⁵ beschäftigt sich Gaius mit der Einteilung der Sachen. Die vier Bücher der Institutionen beinhalten folgende Materien: Erstes Buch *De personis*, Zweites Buch *De rebus*, Drittes Buch *De rebus* und Viertes Buch *De actionibus*. Nach unserem modernen Verständnis fehlt in dieser Inhaltsangabe der zentrale Be-

³ Gustav HUGO: *Institutionen des römischen Rechts*, Mylius, Berlin, 1789.

⁴ Georg Arnold HEISE: *Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts*, Mohr, Heidelberg, 1807.

⁵ Es existieren zahlreiche Ausgaben des Textes: zuletzt Hein L.W. NELSON / Ulrich MANTHE: *Text und Kommentar Gai institutionum commentarii IV*; Editio minor ed. Martin DAVID: *Gai institutiones secundum codicis veronensis apographum studemundianum et reliquias in aegypto repertas*, Leiden, 1964.

reich des Privatrechtes: das Obligationenrecht. Dies lässt sich nur aus der dem Gaius eigenen Systematik erklären. In Gai. Inst. 2,1 unterscheidet er zunächst Sachen im Privatbesitz und solche außerhalb des Privatbesitzes. Die oberste Einteilung der Sachen ist jene, ob sie menschlichem Recht (*res humani iuris*) oder göttlichem Recht (*res divini iuris*) unterliegen. Zur zweiten Kategorie gehören alle sakralen Zwecken gewidmete Gegenstände. Die menschlichem Recht unterliegenden Sachen sind entweder öffentlich (*res publicae*) oder privat (*res privatae*).

Die für uns wesentliche Differenzierung folgt in den §§ 12-14. Gaius legt im § 12 fest: Einige Sachen sind körperlich, andere unkörperlich. Im § 13: Körperlich sind jene, die berührt werden können, wie zum Beispiel ein Grundstück, ein Sklave, ein Kleidungsstück, Gold, Silber und zahllose andere Gegenstände. Im § 14: Unkörperlich sind jene Sachen, die nicht berührt werden können, das sind solche, die in einem Recht bestehen, wie zum Beispiel die Erbschaft (Erbrecht), der Nießbrauch oder Obligationen, auf welche Art immer sie begründet wurden. Es ist aber unerheblich, dass im Nachlass körperliche Sachen enthalten sind und die Früchte, die aus einem Grundstück gezogen werden, körperlich sind und weil das, was uns aus irgendeiner Obligation geschuldet wird, meistens körperlich ist, wie ein Grundstück, ein Sklave oder Geld: denn das Recht zur Erbfolge, das Recht, eine Sache zu gebrauchen und daraus Früchte zu ziehen, das (Forderungs-)Recht aus einer Obligation selbst ist unkörperlich. Zu dieser Gruppe gehören auch die Gebäude- und Grunddienstbarkeiten.⁶

Erst diese Differenzierung zwischen körperlichen Sachen und unkörperlichen Sachen gibt den Zugang frei, juristische Gebilde, die kein körperliches Substrat haben, zum Gegenstand des Rechtsverkehrs zu machen. Dieses gäianische System hat sich in mehr oder minder erkennbarer Weise in fast alle europäischen Zivilrechtskodifikationen eingefügt.⁷ Diese Wirkungsgeschichte der gäianischen Systematisierung hat Berthold Kupisch in den Erläuterungen zur Übersetzung der Institutionen Justinians klar aufgezeigt.⁸ Am deutlichsten wird dies wohl in der Systematik des ABGB: „Sieht man vom

⁶ Gai. inst. 2,12: *Quaedam praeterea res corporales sunt, quaedam incorporales. 13: <Corporales> hae, quae tangi possunt, velut fundus homo vestis aurum argentum et denique aliae res innumerabiles. 14: Incorporales sunt, quae tangi non possunt, qualia sunt ea, quae <in> iure consistunt, sicut hereditas usufructus obligationes quoquo modo contractae. Nec ad rem pertinet, quod in hereditate res corporales continentur, et fructus qui ex fundo percipiuntur, corporales sunt, et quod ex aliqua obligatione nobis debetur, id plerumque corporale est, veluti fundus homo pecunia: nam ipsum ius successionis et ipsum ius utendi fruendi et ipsum ius obligationis incorporale est. eodem numero sunt iura praediorum urbanorum et rusticorum. ...*

⁷ Dass dies allerdings immer wieder auf erheblichen Widerstand gestoßen ist, sollen nur einige Kurzzitate belegen, etwa Jan Willem TELLEGEN: *Res <incorporalis> et les codifications modernes du droit civil*, *Labo* 40 (1994) 36: „Comment les juristes romains avaient-ils pu fonder leur système juridique sur une distinction tellement illogique?"; Max KASER: *Gaius und die Klassiker*, *ZRG RA* 70 (1953) 143: „Praktischen Wert hat der weite *res*-Begriff offenkundig keinen.“; Werner FLUME: *Die Bewertung der Institutionen des Gaius*, *ZRG RA* 79 (1962) 25: „Die Unbefangenheit, mit welcher Gaius die verschiedenen – sich überschneidenden – Gruppierungen nebeneinander behandelt, sollte auch der Interpret bewahren und in den Text nicht mehr hineinlesen, als in ihm steckt: Es gibt *res corporales* und *ea, quae in iure consistunt* und deshalb, weil sie nicht körperlich sind, *res incorporales* genannt werden.“; Haus KRELLER: *Res als Zentralbegriff des Institutionensystems*, *ZRG RA* 66 (1948) 585: „Jedenfalls hat Gaius [...] eine geradezu säkulare Verwirrung damit angerichtet, dass er die subjektiven Rechte, als die, wie wir gesehen haben, die *res* in diesem Zusammenhang angesehen werden müssen, in diese beiden Gruppen eingeteilt hat.“ Bei Manfred REHBINDER: *Urheberrecht* 12 A. (2002) 52 f. ist der Begriff „Geistiges Eigentum“ eine „rechtstheoretische Verirrung aus der Mottenkiste der Rechtsgeschichte, der die tatsächliche Rechtslage nur verdunkelt“.

⁸ Übersetzt und hgg. von Okko BEHRENDIS / Rolf KNÜTEL / Berthold KUPISCH: *Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung I, Institutionen*, Hans Herman Seiler, Heidelberg, 1990.

Prozeßrecht ab, das im Zeitalter der naturrechtlichen Kodifikationen seine eigene legislative Gestaltung erfährt, so ist im Verlauf der Entwicklung die römische Zweiteilung des materiellen Rechts in Personen und Sachen der Dreiteilung in Personen, dingliche Rechte nebst Erbrecht und Schuldverhältnisse gewichen. Schon Hugo Grotius gliedert danach die drei Bücher seiner ‚Inleiding tot de hollandsche Rechtsgeleerdheit‘ (1631). Und wesentlich ebenso ordnet Franz von Zeiller (1751-1828) den Rechtsstoff des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811: Personenrecht (1. Teil), Sachenrecht (2. Teil), das heißt die dinglichen Rechte mitsamt dem Erbrecht (2. Teil, 1. Abtlg.) und die persönlichen Sachenrechte, also die Schuldverhältnisse (2. Teil, 2. Abtlg.). Hinzu kommt als 3. Teil ein kleiner Allgemeiner Teil (Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte⁹. Im Weiteren zeigt Kupisch, wie, (stärker oder schwächer, aber immer spürbar) diese Einteilung auch auf schweizerische Kantonalgesetzbücher eingewirkt hat. Eigenständig hat sich der Code civil entwickelt und weicht in seiner Systematik von der gäianischen ab.¹⁰

In einer Zeit, in der mit neuen Gesetzen¹¹ die Rechte am eigenen individuellen Gedankengut geschützt werden sollen, mag ein Versuch, etwaige historische Belege für die Existenz oder Anerkennung von geistigem Eigentum aufzuspüren, kaum konstruktive Beiträge zur modernen Problematik bieten. Dennoch sollen einige wenige Überlegungen den elementaren Spuren des Schutzes des geistigen Eigentums in der Antike gewidmet werden.

Wo siedelt man das Urheberrecht, um jetzt zum speziellen Bereich der geistigen Produktion zu kommen, an? Dieser Frage ist Károly Visky¹² in seiner vielbeachteten Arbeit zu den *artes liberales* nachgegangen. Im Kap. VIII beschäftigt er sich mit dem geistigen Eigentum der Autoren in der römischen Welt. Nach einer kurzen Darstellung der von den Händlern veranlassten Kopiertätigkeit nach Diktat durch Sklaven,¹³ der Rolle der Buchhändler, deren Buchhandlungen zugleich eine Begegnungsstätte für Schriftsteller, Dichter, Gelehrte und Philosophen waren, kommt er zur für uns wichtigsten Aussage: ‚Die Römer waren sich darüber wohl im Klaren, dass das schriftstellerische oder dichterische Werk ein besonderes Eigentum des Verfassers bildet. Sie wussten aber auch, dass die Abschriften eines Werkes so lange im Eigentum des Antiken

⁹ KUPISCH, (o. Anm. 8) 285. Dort verweist er auf Anthoine DE SAINT-JOSEPH: *Concordance entre les codes civils étrangers et le Code Napoléon*, 2. Aufl. 1856 Bd. 4, 614; dazu neulich Eva Jakab.

¹⁰ KUPISCH, (o. Anm. 8) 286.

¹¹ So hat der Deutsche Bundestag erst am 1. März 2013 das neue ‚Leistungsschutzrecht‘ beschlossen, das in das Deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Es soll v.a. Herausgeber und Verleger vor kommerzieller Nutzung ihrer Produkte durch Internetportale (Suchmaschinenbetreiber) ohne entsprechendes Entgelt schützen. Wie üblich, ist das Gesetz für die einen eine Bedrohung des offenen Internets (lex Google), für die anderen eine noch zu schwache Waffe gegen die missbräuchliche Ausbeutung. Auch in Österreich gibt es Bestrebungen in diese Richtung, wie der Geschäftsführer des Verlegerverbandes andeutete, aber ‚Das Zitieren, Verlinken und Kopieren von Presseinhalten bleibt für private Nutzer weiterhin frei‘. Siehe Anna-Maria Wallner in der österreichischen Zeitung ‚Die Presse‘ vom 2. März 2013, 28: Eine Lizenz für das Suchergebnis.

¹² Károly VISKY: *Geistige Arbeit und die „artes liberales“ in den Quellen des Römischen Rechts*, Budapest, 1977.

¹³ VISKY, (o. Anm. 12) 104. Die damalige politische Situation im Erscheinungsjahr erforderte eine *captatio benevolentiae* dem Regime gegenüber: ‚Die literarischen Werke konnte man - angesichts des herrschenden Sklavenhaltersystems - verhältnismäßig leicht reproduzieren und verbreiten.‘ Die Beschäftigung mit römischem Recht war in den kommunistischen Staaten durchaus akzeptiert, nur sollte sie die Mechanismen der ‚Unterdrückung von Menschen durch Menschen‘ in der Sklavenhaltergesellschaft verdeutlichen.

Buchhändlers blieben, bis sie jemandem verkauft wurden.¹⁴ Den Beweis für diese Differenzierung sieht er in einer Stelle aus Seneca de benef. 7,6,1: In all jenen Fällen, die ich oben erwähnt habe, gibt es zwei Eigentümer an ein und derselben Sache. Wie ist dies möglich? Darum, weil einer der Eigentümer der Sache selbst ist, der andere der Eigentümer des Gebrauchs der Sache. Wir sagen, dass bestimmte Bücher Eigentum Ciceros sind. Dorus, der Buchhändler nennt dieselben Bücher sein Eigen, und beide Feststellungen sind richtig. Der eine beansprucht sie, weil er sie geschrieben hat, der andere, weil er sie gekauft hat; und es ist richtig zu sagen, dass sie beiden gehören, weil sie beiden gehören, aber nicht in derselben Weise. So ist es möglich, dass Titus Livius von Dorus sein eigenes Buch(Werk) als Geschenk erhält oder es kauft.¹⁵

Es stellt sich allerdings die Frage, ob hier wirklich an Eigentum im stringenten juristischen Sinn gedacht ist. Seneca war ein Philosoph und Dramenverfasser. Er hat daher einen persönlichen Bezug zum Wert einer geistigen Schöpfung, or kann den geistigen Wert vom materiellen Wert leichter abstrahieren. Er kann in fast idealistischer Weise zwischen dem materiellen Trägerobjekt (einer körperlichen Sache) und dem geistigen Gehalt differenzieren. Vor allem zieht Seneca keinerlei juristische und wirtschaftliche Konsequenzen aus der Unterscheidung. Vermögenswert ist offensichtlich das verkehrsfähige Buch, das der Händler in Händen hält und darüber in kaufmännischer Weise verfügt oder verfügen kann. Über den materiellen Wert des geistigen Produktes wird nicht gesprochen. Worüber wir wenige und hauptsächlich literarische Zeugnisse haben, wird sich wohl bei den Begegnungen zwischen Verfassern und Buchhändlern abgespielt haben, die Vereinbarung eines Honorars.¹⁶ Delikat ist die Frage, wie für ein literarisches Werk gezahlt werden sollte: Zählte man es zu den gehobenen Dienstleistungen, war ein „Auftragswerk“ wohl schwer vorstellbar. Ob demnach die Überlassung eines fertigen Produktes denselben Beschränkungen unterlag, ist fraglich.¹⁷

Es würde zu weit führen, sich auch in diesem Zusammenhang mit dem Problem der „*scriptura*“ auf fremdem Material und der „*tabula picta*“ zu befassen. Während Gaius bei der *tabula picta* die Wertsteigerung des Trägermaterials durch das Bild anerkennt und daher den originären Eigentumsübergang auf den Künstler feststellt, soll dies bei der bloßen Beschreibung fremden Materials mit einem Text, selbst wenn diese mit Goldbuchstaben erfolgt, auf Grund der *accessio* dem Materialeigentümer zufallen. Inhaltliche Kriterien des Textes bleiben völlig unbeachtet, egal ob es sich um einen Heldenepos oder Satire handelt.¹⁸

¹⁴ VISKY, (o. Anm. 12) 105

¹⁵ Senec.benef. 7,6,1: *In omnibus istis quae modo rettuli uterque eiusdem rei dominus est. Quomodo? Quia alter rei dominus est, alter usus. Libros dicimus esse Ciceronis, eosdem Dorus librarius suos vocat, et utrumque verum est. Alter illos tamquam auctor sibi, alter tamquam emptor adserit; ac recte utriusque dicuntur esse, utriusque enim sunt, sed non eodem modo. Sic potest Titus Livius a Doro accipere aut emere libros suos.*

¹⁶ Zur Honorarfrage siehe unten Anm. 23.

¹⁷ VISKY, (o. Anm. 12) 107 ff. Die Verleger zahlten den Autoren für die „Verlagsrechte“ ein wahrscheinlich einmaliges Entgelt. Verfassern von Theaterstücken wurden teils von den Theaterdirektoren, teils von den Aedilen (*curator ludorum*) ihre Stücke abgekauft, die Einnahmen gingen zur Gänze an den Theaterunternehmer (*dominus gregis*).

¹⁸ Siehe dazu VISKY, (o. Anm. 12) 105 ff. mit den Belegen Gaius Inst. 2,77 und D 41,1,9,1 u.2, sowie Paulus D 6,1,23,3.

Zu diesem Thema hat Katharina Schickert eine beachtenswerte Untersuchung vorgelegt:¹⁹ „Die literarische Urheberschaft ist ein unkörperlicher Gegenstand. Rechtlichen Schutz kann sie daher nur in Gesellschaften genießen, in denen das Denken so abstrakt ist, dass unkörperliche Gegenstände gedacht und rechtlich schutzwürdig sowie rechtlichem Schutz zugänglich erachtet werden können. Wenn dem Rechtssystem in Rom Rechte an unkörperlichen Gegenständen unbekannt gewesen wären, hätte es den Schutz der Interessen an der literarischen Urheberschaft bereits denknötwendig dem Bereich der Moral überlassen müssen“.²⁰

Es ist hier nicht der Ort, die zum Teil mit großer Vehemenz geführte Diskussion über den Sachbegriff der Römer zwischen Hans Kreller, Helmut Coing, Max Kaser und Werner Flume²¹ im Einzelnen zu durchforsten. Dies müsste einer eigenen systematischen romanistischen Untersuchung vorbehalten bleiben. Als Fazit kann aber festgehalten werden, dass die römischen Juristen sehr wohl in der Lage waren, die Existenz gedanklicher Produkte als juristische Gebilde und damit auch als mögliches Objekt rechtlicher Vorgänge, somit als Gegenstand von Rechtsgeschäften sich vorzustellen. Ob es dabei im Sinne der oben besprochenen Vorstellung von Seneca *De beneficiis* 7,6,1 von einem doppelten,²² parallelen Eigentum verstanden werden kann, ist fraglich. Es werden hier wohl Eigentumsrecht und Gebrauchsrecht vermengt, die Grenzen verschwimmen.

Sehr wohl konnten aber geistige Produkte Gegenstand des Rechtsverkehrs sein. Von Personen aus dem einfachen Bürgerstand ist Kauf eines fertigen Werkes ebenso möglich, wie die Bestellung eines neuen Buches oder Theaterstückes. Bei Personen aus senatorischen oder ritterlichen Familien wäre ein solches Werk gegen Werklohn oder Kaufpreis standeswidrig gewesen.²³ Viele Tätigkeiten im Rahmen der *artes liberales* (Lehrer, Ärzte) wurden zeitweise von den Kommunen geradezu bestellt und honoriert, mit Steuerprivilegien und teilweise mit Immunität ausgestattet.

Keine brauchbaren Hinweise finden wir jedoch für durchsetzbare Rechtsfolgen von Verletzungen des Urheberrechtes. Der Diebstahl eines literarischen Werkes wäre nur als Sachdiebstahl eines körperlichen Trägermaterials anerkannt worden, nicht aber das unbefugte Abschreiben eines solchen. Schickert versucht zwar, mögliche Anknüpfungspunkte bei der *actio iniuriarum* oder der *actio furti* zu finden,²⁴ muss aber eingestehen, dass es keinerlei Beleg für einen konkreten Fall gibt.

¹⁹ Katharina SCHICKERT: *Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike*, Tübingen, 2005.

²⁰ SCHICKERT, (o. Anm. 19) 103.

²¹ KRELLER, (o. Anm. 7) 572ff.; Helmut COING: Zum Einfluß der Philosophie des Aristoteles auf das Römische Recht. *ZRG RA* 69 (1969) 24ff.; KASER, (o. Anm. 7) 127ff.; Werner FLUME: Die Bewertung der Institutionen des Gaius, *ZRG RA* 79 (1962) 1

²² Nicht verwechseln darf man dieses Konstrukt des doppelten Eigentums mit dem von Gai. Inst. 1,54 vorgestellten *duplex dominium*. Dort geht es um die Unterscheidung zwischen zivilem und honorarrechtlichem (bonitarischem) Eigentum, wenn der quiritische Eigentümer *einer res Mancipi* diese in nicht strengrechtlicher Form überträgt.

²³ SCHICKERT, (o. Anm. 19) 112f. zur Einführung der *extraordinaria cognitio* durch Durchsetzung von Honorarforderungen, sobald diese aus dem sittlich gebotenen Bereich als „Ehrengabe“ zu einer respektierten geschuldeten Gegenleistung anerkannt wurden.

²⁴ SCHICKERT, (o. Anm. 19) 63f.

So müssen wir wohl zur Erkenntnis gelangen, dass die römischen Juristen sehr wohl die Existenz unkörperlicher Sachen akzeptiert haben, ihnen aber mit Zurückhaltung begegneten²⁵ und das geistige Eigentum kein selbstständiges Objekt ihrer Betrachtungen war.

²⁵ Bei beschränkten dinglichen Rechten lässt sich am ehesten gedanklich der Übergang einer unkörperlichen Sache vorstellen. Die Zession eines Forderungsrechtes als unkörperliche Sache war bis zum Ende der Klassik nur unter Mitwirkung des *debitor cessus* möglich.

